

Der Gemeindewahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Gemeindevertretung

Nachdem die Gemeindevertreterin Frau Marietta Bunzler, Bergstr. 19, 35239 Steffenberg OT. Steinperf, vom Wahlvorschlag der Bürgerliste Steffenberg – BLS – zur ehrenamtlichen Beigeordneten gewählt wurde, stelle ich fest, dass Frau Bunzler nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit den §§ 37 und 65 Hess. Gemeindeordnung (HGO) aus der Gemeindevertretung ausgeschieden ist.

Ich stelle weiterhin fest, dass die nächste noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der BLS, Frau Tanja Lauer, Waldstr. 21 35239 Steffenberg OT. Steinperf, gem. § 34 KWG in die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises der Gemeinde Steffenberg innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eines vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde Steffenberg, Bauhofstr. 1, 35239 Steffenberg OT. Niedereisenhausen, einzulegen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Steffenberg, 31.05.2021

*Gemeinde Steffenberg
gez. Gerhard Acker
Gemeindewahlleiter*